

RWTH-INFO zum Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester (Ausgabe Dezember 2023 zum Sommersemester 2024)

Diese Informationen gelten für alle Bewerber/-innen außer Drittstaatenbewerber/-innen (Non-EU- bzw. Non-EWR-Staaten Bewerber).

Diese sowie alle EU/EWR Bewerber/-innen wenden sich zuständigkeitshalber bitte an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen (International Office), Templergraben 57, 52062 Aachen, Tel. 0241/8090674, E-Mail: intzugang@rwth-aachen.de

Für die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkter Studiengänge gelten folgende Grundsätze:

1. Studiengänge

Für folgende Studiengänge sind im Sommersemester 2024 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern angeordnet:

- Architektur / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Biologie / Bachelor Lehramt Gymnasien u. Gesamtschulen o. Berufskollegs	(2. bis 6. Semester)
- BWL / Business Administration / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Deutsch / Bachelor Lehramt Gymnasien u. Gesamtschulen o. Berufskollegs	(2. bis 4. Semester)
- Englisch / Bachelor Lehramt Gymnasien u. Gesamtschulen o. Berufskollegs	(2. bis 4. Semester)
- Geschichte / Bachelor Lehramt Gymnasien u. Gesamtschulen	(2. Semester)
- Geschichtswissenschaft / Bachelor	(2. Semester)
- Hebammenwissenschaft / Bachelor dual	(2. bis 4. Semester)
- Klinische Psychologie und Psychotherapie / Master	(2. bis 4. Semester)
- Logopädie / Bachelor Modellstudiengang ausbildungsintegrierend	(2. bis 8. Semester)
- Medizin (Modellstudiengang) / Staatsexamen	(2. bis 10. Semester)
- Molekulare und Angewandte Biotechnologie / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Psychologie (polyvalent) / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Psychologie / Master	(2. bis 4. Semester)
- Soziologie mit dem Schwerpunkt Technikforschung / Bachelor	(2. Semester)
- Sprach- und Kommunikationswissenschaft / Bachelor	(2. bis 6. Semester)
- Sustainable Management – Water and Energy / Master	(2. bis 3. Semester)
- Wirtschaftsgeographie / Master	(2. bis 4. Semester)
- Wirtschaftswissenschaft / Bachelor Lehramt Berufskollegs	(2. bis 6. Semester)
- Wirtschaftswissenschaft / Master	(2. bis 4. Semester)
- Zahnmedizin / Staatsexamen	(2. bis 10. Semester)

Bitte beachten Sie die Besonderheiten beim Wechsel in den Modellstudiengang Medizin (siehe Seiten 4 ff.). Eine Bewerbung für den Regelstudiengang Medizin in höheren Fachsemestern ist leider nicht mehr möglich.

In allen anderen Studiengängen der RWTH ist für höhere Semester kein Vergabeverfahren erforderlich. Die Einschreibung kann vielmehr unmittelbar während der jeweiligen Einschreibfristen erfolgen, wenn die Einschreibungsvoraussetzungen erfüllt sind (s. jeweiliges **RWTH- Info!**). Die Bewerbung und Einschreibung erfolgt über RWTHonline www.rwth-aachen.de/einschreibung.

(Dies gilt auch für den Studiengang Medizin für die Zulassung zum praktischen Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte. Nach bestandenen „Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2neu)“ und nach Zuweisung eines PJ- Platzes durch die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen kann eine Einschreibung zum Praktischen Jahr ebenfalls ohne vorherige Bewerbung erfolgen).

2. Antragsfrist

Den Zulassungsantrag stellen Sie über unser Bewerbungsportal in [RWTHOnline](https://www.rwth-aachen.de/bewerbung) (www.rwth-aachen.de/bewerbung) ab dem 1. Dezember bis spätestens

15. März 2024
(gesetzliche Ausschlussfrist).

Nach § 31 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der derzeit gültigen Fassung endet die Antragsfrist auch an diesem Tag, sofern dieses auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

Nach den genannten Terminen eingehende Anträge können ebenso wie einzelne nachgereichte Unterlagen nur berücksichtigt werden, wenn nach Abschluss des Verfahrens, d.h. nachdem alle fristgerechten Bewerbungen berücksichtigt wurden, noch freie Studienplätze vorhanden sind.

Dem Bewerbungsportal entnehmen Sie dann bitte, welche Bewerbungsunterlagen Sie per Upload bzw. ggf. postalisch einreichen müssen.

Ortswechsler haben zudem die Möglichkeit im Rahmen Ihrer Bewerbung einen Sonderantrag zu stellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 9 des Infos. Ein Ortswechsel liegt immer dann vor, wenn Sie bereits an einer deutschen oder europäischen Hochschule im **gleichen Studiengang mit dem gleichen Abschluss** eingeschrieben sind.

3. Bewerbungssemester

3.1

Für die Studiengänge, deren Studienpläne im Jahresturnus aufgebaut sind, ist eine Bewerbung im Wintersemester nur für die Fachsemester mit ungeraden Zahlen (3., 5. Sem. usw.), im Sommersemester nur für die Fachsemester mit geraden Zahlen (2., 4. Sem. usw.) möglich.

3.2

Falls Ihre Fachsemesterzahl vom hiesigen Semesterrhythmus abweicht, haben Sie die Möglichkeit, sich für das jeweils niedrigere Fachsemester zu bewerben.

3.3

Für den Fall, dass Ihre Semesterzahl die unter Nr. 1 angegebenen Semesterzahlen übersteigt, müssen Sie sich für das jeweils höchste hier angebotene Fachsemester bewerben (z. B. nach 12 Semestern Zahnmedizin: Bewerbung im WiSe für das 9. Fachsemester, im SoSe für das 10. Fachsemester).

3.4

In den Studiengängen bzw. Teilstudiengängen, die hier nur bis zu einem bestimmten Fachsemester beschränkt sind (z.B. der Lehramtsstudiengang Englisch), müssen Sie für den Fall, dass Ihre Semesterzahl höher ist, nachweisen, dass die erreichte Semesterzahl Ihrem Wissensstand entspricht. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, müssen Sie sich für das jeweils letzte beschränkte Fachsemester bewerben. Maßgeblich für die Bewerbung ist nicht das Verweilsemester, sondern das Semester, das Ihrem Wissensstand entspricht.

4. Ermittlung freier Studienplätze

Eine Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern kann nur erfolgen, wenn freie Studienplätze ermittelt werden. Die Feststellung freier Studienplätze erfolgt durch Gegenüberstellung der für ein höheres Semester ordnungsrechtlich festgesetzten Zahl der Studienplätze und der Zahl der für das betreffende Fachsemester eingeschriebenen Studierenden. Besteht in einem oder mehreren Semestern ein Überhang an Studierenden, wird dieser Überhang bei anderen Semestern, für die sich ggf. freie Plätze ergeben haben, angerechnet.

5. Bescheiderteilung

Im Falle einer Zulassung ist mit der Erteilung des Zulassungsbescheides in der Regel Ende März/Anfang April zu rechnen. Der Zulassungsbescheid wird Ihnen dann in RWTHonline zum Download bereitgestellt.

Es werden nur Bescheide im Falle einer Zulassung erteilt (nicht also bei Ablehnungen). Die Nichterteilung eines Bescheides

bis 30. April 2024

gilt als Ablehnung und kann daher von dem genannten Zeitpunkt an durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, angefochten werden.

Auf der Seite für die [höheren Fachsemester](http://www.rwth-aachen.de/cms/root/Studium/Vor_dem_Studium/Bewerbung_um_einen_Studienplatz/Bachelor_Staatsexamen_Bewerbung/~dju/Bewerbung_hoehere_Fachsemester/) www.rwth-aachen.de/cms/root/Studium/Vor_dem_Studium/Bewerbung_um_einen_Studienplatz/Bachelor_Staatsexamen_Bewerbung/~dju/Bewerbung_hoehere_Fachsemester/ wird ca. 10 Werkzeuge nach dem Ende der Bewerbungsfrist veröffentlicht in welchen Studiengängen und in welchen Fachsemestern ein Vergabeverfahren durchgeführt wurde.

ACHTUNG !!!

Besonderheiten beim Wechsel in das 2. bis 10. Fachsemester des Modellstudiengangs Medizin

Bevor Studierende an der RWTH Aachen zum **zweiten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin** zugelassen werden können, müssen **Ortswechsler** nachweisen, dass sie bereits ein Semester Medizin an einer deutschen Universität oder an einer Universität eines EU-Mitgliedstaates studiert haben (Studienbescheinigung der anderen Universität reicht dazu aus). **Quereinsteiger** sind Bewerber aus anderen Fächern oder aus dem Nicht EU-Ausland.

Ortswechsler aus dem EU-Ausland sowie Quereinsteiger müssen – bei einer eventuellen Zulassung - einen Bescheid von einem deutschen Landesprüfungsamt vorlegen, in dem ihnen aufgrund der Leistungen aus einem anderen Studienfach oder aus dem Ausland ein Semester Medizin anerkannt wird. Die Zuständigkeit der Landesprüfungsämter richtet sich nach dem Geburtsort der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Falls sie in Nordrhein-Westfalen, im Land Bremen oder im Ausland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt in Düsseldorf zuständig (Postfach 103455, 40025 Düsseldorf; Tel.: 0211 – 4584 732).

Bei einer Bewerbung für das 4. bis 10. Fachsemester des Studiengangs Medizin (Modellstudiengang) ist von den Bewerbern zusätzlich zu den o.g. Unterlagen die Inaussichtstellung einer Bescheinigung über die Einstufung zum 4., 6., 8. bzw. 10. Fachsemester des Modellstudiengangs Medizin vorzulegen.

Zuständig für die Erteilung dieser Inaussichtstellung der Einstufungsbescheinigung ist der **Prüfungsausschuss für den Studiengang Medizin an der RWTH Aachen.**

Bitte informieren Sie sich zunächst auf den folgenden Seiten, für welches Semester Sie sich anhand Ihrer persönlichen Leistungsnachweise bewerben können.

Erst wenn Sie alle erforderlichen Leistungsnachweise für ein entsprechendes Fachsemester vorlegen können, wenden Sie sich hinsichtlich der **Erteilung der Inaussichtstellung einer Einstufungsbescheinigung bitte an die**

Medizinische Fakultät der RWTH Aachen
Studiendekanat
Stichwort „Ortswechsel“ bzw. „Quereinstieg“
z.H. Frau Martens
Pauwelsstr. 30
52074 Aachen
E-Mail: Ortswechsel@msg-medizin.rwth-aachen.de oder
E-Mail: Quereinstieg@msg-medizin.rwth-aachen.de

Von dort wird Ihnen die o.g. Inaussichtstellung per E-Mail zugesandt. Diese E-Mail müssen Sie dann im Bewerbungsportal RWTHonline uploaden.

Ohne die Inaussichtstellung einer Einstufungsbescheinigung des Prüfungsausschusses kann Ihre Bewerbung für das 4. bis 10. Fachsemester des Modellstudienganges Medizin leider **nicht** berücksichtigt werden!!

Der Prüfungsausschuss Medizin wird potentiellen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eine Einstufungsbescheinigung für die Zulassung zum vierten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin ausstellen, wenn Sie

a) entweder folgende Leistungsnachweise aus dem Aachener Modellstudiengang Medizin vorlegen:

- Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung
- Kurs der Chemie
- Kurs der Physik
- Kurs der Zellbiologie I
- Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie

- Kurs der Zellbiologie II
- Kurs Propädeutik der Organsysteme
- Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen
- Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie
- sowie drei weitere Leistungsnachweise aus dem Zweiten Studienabschnitt des Aachener Modellstudiengangs Medizin

→ Zusätzlich müssen 60 Tage Krankenpflegedienst nachgewiesen werden.

oder

b) folgende 26 Leistungsnachweise aus dem Regelstudiengang Medizin vorlegen:

- Praktikum der Physik für Mediziner
- Praktikum der Chemie für Mediziner
- Praktikum der Biologie für Mediziner
- Praktikum der Physiologie
- Seminar Physiologie
- Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
- Seminar Biochemie/Molekularbiologie
- Kursus der mikroskopischen Anatomie
- Kursus der makroskopischen Anatomie
- Seminar Anatomie
- Praktikum der Berufsfelderkundung
- Praktikum der medizinischen Terminologie
- Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
- Nachweis in Erster Hilfe gemäß §5 ÄAppO
- Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin
- Anästhesiologie
- Humangenetik
- Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
- Innere Medizin
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- Orthopädie
- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- Querschnittsbereich Notfallmedizin
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

→ Zusätzlich müssen 60 Tage Krankenpflegedienst nachgewiesen werden.

Für den Zugang zum sechsten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin müssen Bewerber entweder

a) folgende Leistungsnachweise aus dem Aachener Modellstudiengang Medizin vorlegen:

- Einführungsblock einschließlich Erster Hilfe, Grundlagen der Hygiene, Verbandlehre und Berufsfelderkundung
- Kurs der Chemie
- Kurs der Physik
- Kurs der Zellbiologie I
- Kurs zur Einführung in die Medizinische Terminologie
- Kurs der Zellbiologie II
- Kurs Propädeutik der Organsysteme
- Kurs der Grundlagen und Klinik psychischer Störungen
- Kurs der Grundlagen der Medizinischen Biometrie
- sowie 11 weitere Leistungsnachweise aus dem Zweiten Studienabschnitt des Aachener Modellstudiengangs Medizin.
- Außerdem muss die Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen mit insgesamt 9 Credits nachgewiesen werden.
- Zusätzlich müssen 60 Tage Krankenpflegedienst nachgewiesen werden.

oder

b) **das Zeugnis der Ärztlichen Vorprüfung gemäß 7. ÄAppO-Novelle bzw. das Zeugnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich zu einem der beiden Zeugnisse noch folgende Leistungsnachweise aus dem Regelstudiengang Medizin vorlegen:**

- Anästhesiologie
- Chirurgie
- Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- Humangenetik
- Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- Neurologie
- Orthopädie
- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Urologie
- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie
- Querschnittsbereich Notfallmedizin
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

Für den Zugang zum achten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin müssen Bewerber

a) **entweder das Zeugnis der Ärztlichen Basisprüfung des Aachener Modellstudiengangs Medizin sowie folgende Leistungsnachweise vorlegen.**

- Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie
- Block Palliativmedizin und Schmerz
- Block Altern II
- Kurs der Rechtsmedizin
- Block Sinnesorgane und Kommunikation.

oder

b) **das Zeugnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich noch folgende Leistungsnachweise aus dem Regelstudiengang Medizin vorlegen:**

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Dermatologie, Venerologie
- Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
- Innere Medizin
- Kinderheilkunde
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- Neurologie
- Orthopädie

- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Rechtsmedizin
- Urologie
- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie
- Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin
- Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
- Querschnittsbereich Notfallmedizin
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
- Querschnittsbereich Palliativmedizin
- Querschnittsbereich Schmerzmedizin

Für den Zugang zum zehnten Fachsemester des Aachener Modellstudiengangs Medizin müssen Bewerber

a) entweder das Zeugnis der Ärztlichen Basisprüfung des Aachener Modellstudiengangs Medizin sowie folgende Leistungsnachweise vorlegen.

- Block Orthopädie, Unfallchirurgie und Handchirurgie
- Block Palliativmedizin und Schmerz
- Block Altern II
- Kurs der Rechtsmedizin
- Block Sinnesorgane und Kommunikation
- Blockpraktikum Allgemeinmedizin
- Blockpraktikum Chirurgische Fächer/Orthopädie
- Blockpraktikum Dermatologie und Venerologie
- Blockpraktikum Gynäkologie-Geburtshilfe
- Blockpraktikum Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Blockpraktikum Innere Medizin
- Blockpraktikum Intensivmedizin/Anästhesie/Notfallmedizin
- Blockpraktikum Neurologie
- Blockpraktikum Pädiatrie
- Blockpraktikum psychiatrisch-psychosomatische Fächer
- Blockpraktikum Radiologie
- Blockpraktikum Urologie
- Kurs Klinisch-pathologische Konferenz
- Kurs Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
- Kurs Allgemeinmedizin.

oder

b) das Zeugnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO vom 27. Juni 2002 und zusätzlich noch folgende Leistungsnachweise aus dem Regelstudiengang Medizin vorlegen:

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
- Augenheilkunde
- Chirurgie
- Dermatologie, Venerologie
- Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
- Innere Medizin

- Kinderheilkunde
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
- Neurologie
- Orthopädie
- Pathologie
- Pharmakologie, Toxikologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Rechtsmedizin
- Urologie
- Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
- Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie
- Querschnittsbereich Klinisch-pathologische Konferenz
- Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin
- Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen
- Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
- Querschnittsbereich Notfallmedizin
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
- Querschnittsbereich Palliativmedizin
- Querschnittsbereich Schmerzmedizin
- Blockpraktikum Innere Medizin
- Blockpraktikum Chirurgie
- Blockpraktikum Kinderheilkunde
- Blockpraktikum Frauenheilkunde
- Blockpraktikum Allgemeinmedizin

Sonderantrag (nur für Studienortswechsler)

Dieser Antrag gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer anderen bundesdeutschen oder europäischen Hochschule im beantragten Studiengang (gleicher Studiengang und gleicher Abschluss) eingeschrieben sind bzw. waren und an die RWTH Aachen wechseln möchten. Können nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wird über die Zulassung in der nachstehenden Reihenfolge entschieden.

1. Amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und eine **(Begründung für die dadurch entstandene Bindung an die RWTH Aachen)**
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten, den Kindern oder dem/der Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in den der RWTH Aachen zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten
(bitte unbedingt Meldebescheinigung in RWTHonline hochladen)
3. Besondere gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände des Bewerbers sowie wissenschaftliche Gründe. (bitte Rückseite beachten)
(siehe auch Informationen auf der Seite 10 des RWTH – Infos)
4. Keiner der vorgenannten Gründe.

Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang, entscheidet das Los.

Diese Informationen gelten nur für Ortswechsler, die gesundheitliche, soziale, wirtschaftliche oder wissenschaftliche Gründe geltend machen (Punkt 3)

Die Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Ortswechsel veranlassen, sind ausführlich darzulegen und durch entsprechende Unterlagen glaubhaft zu machen. Sie müssen in der Regel in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers selbst liegen.

Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn das Studium an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere folgende Gründe in Betracht:

1. Gesundheitliche Gründe:

Zwingende Bindung an den gewünschten Studienort aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen, soweit nicht bereits Schwerbehinderung vorliegt. Diese zwingende Bindung muss mit einem **fachärztlichen Gutachten** begründet werden, aus dem sich nachvollziehbar ergibt, aus welchen Gründen eine fachärztliche Behandlung zwar am gewünschten Studienort, nicht aber an einem anderen Studienort möglich ist.

Das Gutachten muss auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein.

Eine einfache ärztliche - auch fachärztliche - Bescheinigung reicht nicht aus!

2. Soziale Umstände

Besondere soziale Umstände, die die Bewerberin oder den Bewerber an den gewünschten Studienort binden, können insbesondere sein:

- Wahrnehmung sozialer Pflichten am gewünschten Studienort, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt und die nicht an einem anderen Studienort wahrgenommen werden können (z.B. Tätigkeit in einer Einrichtung des Zivil- und Katastrophenschutzes, Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Betreuer oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, Ausübung eines Mandats einer kommunalen Vertretungskörperschaft)

Eine Bescheinigung der zuständigen Stelle oder Einrichtung ist hierzu unbedingt erforderlich!

- Bindung an Trainingsmöglichkeiten am gewünschten Studienort wegen Leistungssport.

Eine Bescheinigung des zuständigen Fachverbandes des Deutschen Sportbundes ist erforderlich!

3. Familiäre Umstände

Eine familiäre Bindung an den gewünschten Studienort kann als Antragsbegründung nur anerkannt werden, wenn sie durch ausreichende Unterlagen bzw. Bescheinigungen belegt wird. Pflegebedürftigkeit kann nur bei Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwistern anerkannt werden und muss durch ein (fach-) ärztliches Gutachten, das die Art der Krankheit der zu pflegenden Person bezeichnet und zu Ausmaß und Umfang der Pflege Stellung nimmt, belegt werden. Eine einfache ärztliche Bescheinigung reicht nicht aus! Zusätzlich ist nachzuweisen, dass andere Personen zur Pflege nicht vorhanden sind, dass die Pflege selbst übernommen wird und welchen Umfang sie hat. Gelegentliche Hilfeleistungen bei der Haushaltsführung reichen als Begründung nicht aus!

4. Wirtschaftliche Gründe

Wirtschaftliche Gründe, die die Bewerberin oder den Bewerber an den gewünschten Studienort binden sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Gefährdung des elterlichen Betriebs durch fehlende Mitarbeit des Bewerbers – Bescheinigung der zuständigen Handels- oder Landwirtschaftskammer).

Einfache finanzielle Interessen reichen als Begründung nicht aus!

5. Wissenschaftliche Gründe

Besonderer Studienschwerpunkt bzw. fachspezifisches Studienangebot, dass nur an der RWTH Aachen studiert werden kann.

Bescheinigung des zuständigen Fachbereiches der RWTH Aachen.

Auszug aus der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) vom 13.11.2020

§ 35

Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in folgender Rangfolge vergeben:

1. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem gewählten Studiengang vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen oder in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Studienleistungen oder Studienzeiten in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind; das gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 12 zugelassen worden sind,
2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Einstufungsprüfung an der Hochschule die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben,
3. an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren und
4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, dass ihnen Leistungen in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(2) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Absatz 1 erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 nach dem Los. In den Fällen von Absatz 1 Nummer 3 und 4 kann die Hochschule die Rangfolge gemäß näherer Regelung einer Ordnung nach dem Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber sowie nach gesundheitlichen, sozialen, familiären, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Gründen bestimmen. Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrags gilt entsprechend. Darüber hinaus können die Hochschulen Gründe gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrags besonders berücksichtigen. Bei der weiteren Auswahl innerhalb der Ranggruppe nach Nummer 4 werden Bewerberinnen und Bewerber, die

1. bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben (§ 13 Absatz 1),
2. als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger in einem Studiengang mit einem Auswahlverfahren eingeschrieben sind, durch das Bewerberinnen und Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, oder
3. in einem anderen Studiengang in einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, für das eine Zulassungsbeschränkung besteht,

gegenüber den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern nachrangig zugelassen. Hilfsweise entscheidet das Los.

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Insbesondere kann die Hochschule durch Ordnung ein Verfahren der elektronischen Antragstellung bestimmen, das § 24 Absatz 3 entspricht. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(5) Ist ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und wurde im Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang beantragt, Studienleistungen oder Studienzeiten anzurechnen, gilt der Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(6) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerbungen berücksichtigt, die nicht frist- oder formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt wurden. Wird unter diesen eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(7) Im Zulassungsbescheid teilt die Hochschule mit, bis wann sich die oder der Zugelassene einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. Beruht die Zulassung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist bei der Antragstellung und im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Auszug aus dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG)

§ 3

Auswahl und Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

- (1) Werden in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, so werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.
- (2) Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erforderlich, so kann bestimmt werden, dass die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben werden:
 1. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang für niedrigere Fachsemester zugelassen sind;
 2. an Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 des Hochschulgesetzes oder § 41 Absatz 12 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang und Studienabschnitt zum Studium zugelassen sind;
 3. an Bewerberinnen und Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule endgültig eingeschrieben sind oder waren;
 4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

Bei der Vergabe von Studienplätzen innerhalb der Ranggruppe nach Satz 1 Nummer 3 und 4 kann der Leistungsstand der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Artikel 8 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages gilt entsprechend, darüber hinaus können die Hochschulen Gründe gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Staatsvertrages besonders berücksichtigen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnungen.

- (3) Nach Maßgabe von Ordnungen der Hochschulen werden die Studienplätze abweichend von der in Absatz 2 genannten Rangfolge vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 10 Absatz 3 vergeben.

**Auszug aus der Satzung der RWTH Aachen für das
Auswahlverfahren in örtlich
zulassungsbeschränkten Studiengängen
vom 14.12.2020**

§ 8

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 8 Staatsvertrag NRW ausgewählt; die Zahl der hiernach ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quoten gemäß § 8 Staatsvertrag NRW nicht angerechnet.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester ebenfalls vorrangig vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 3 Abs.2 HZG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 VergabeVO NRW zugelassen.